

Gegen Empfangsbekanntnis
Verbandsgemeindewerke
Rüdesheim
Nahestraße 63
55593 Rüdesheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Postanschrift: Stresemannstraße 3 - 5,
56068 Koblenz
Dienstgebäude: Kurfürstenstraße 12 - 14
Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
6/815-21/LI 29.01.2002	323 - V32-133-06 109/031-02 Knopp/Ba	Herr Knopp 120-2923 / 12088-2923 Thomas.Knopp@sgdnord.rlp.de	Kurfürstenstr. 12 - 14 107	14.07.2009

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser
aus dem vorhandenen Tiefbrunnen **Wallhausen** (TB 9)
zum Zweck der Trinkwasserversorgung

Antragsteller: Verbandsgemeindewerke Rüdesheim, Nahestr. 63, 55593 Rüdesheim
Lage: Gemarkung Wallhausen, Flur 18, Flurstück 53/2

Anlage

- Antragsunterlagen vom Januar 2002 (1. Ausfertigung)
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 WHG sowie der §§ 25, 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b,
105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

Einfache Erlaubnis

Den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim wird die einfache Erlaubnis für die Entnahme von
Wasser aus dem Tiefbrunnen Wallhausen (TB 9) erteilt.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3 - 5 - Stresemannstr. 3 - 5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 1 20 29 55 - Stresemannstr. 3 - 5	Telefaxnummer: (02 61) 1 20 22 00 (02 61) 1 20 25 03 (02 61)	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr freitags: 14.00 - 16.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr
---	--	---	--	---

Benutzung

1. Zweck, Art, Maß und Umfang

Ifd. Nr.	Entnahmeart	aus	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			in	Hochwert [m]	Rechtswert [m]
			Gemarkung	Flur	Flurstück			
1	Brunnen	dem Tiefbrunnen (TB 9) Wallhausen	Wallhausen	18	53/2	Wallhausen	2626470	5529623

Die Erlaubnis wird erteilt für die Verwendung des entnommenen Wassers zur öffentlichen Wasserversorgung im Zuständigkeitsbereich des Einrichtungsträgers.

Dieses Gebiet beinhaltet die jetzige Fläche der Ortsgemeinden Wallhausen, Sommerloch und Braunweiler (siehe hierzu auch den in den Antragsunterlagen beigefügten Lageplan).

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

Für den Tiefbrunnen Wallhausen

22,5 m³/h
450 m³/d
140.000 m³/a

Die Einhaltung der entnommenen Jahreswassermengen eines vergangenen Jahres ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweis) nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen über die Einhaltung der entnommenen jährlichen Wassermenge sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2. Plan

Dem Bescheid liegen die von den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom Januar 2002 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Dauer

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sie wird befristet bis zum 31.12.2012.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (§ 31 LWG).

Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Anlage(n)

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen.
3. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Außer- und Wiederinbetriebnahme sowie die endgültige Stilllegung sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht rückzubauen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
7. Am Brunnen ist eine automatische Messeinrichtung mit Datensammler zur Wasserspiegel-lagemessung einzubauen und zu betreiben. Mindestens aufzuzeichnen sind der Ruhewasserspiegel als täglicher Höchststand und die Absenkung als täglicher Tiefstand.
8. Soweit als möglich sind auch die Grundwasserstände in der Nähe der Fassung sowie von weiteren Messstellen im Einflussbereich der Anlage mindestens monatlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.
9. Alle Ablesungen sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Alle Messdaten sind regelmäßig auszuwerten und auf Plausibilität zu prüfen, die Ergebnisse in geeigneter Form tabellarisch und graphisch darzustellen und jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweise) vorzulegen. Dazu zählt auch die Angabe der im zurückliegenden Kalenderjahr in der Summe entnommenen Wassermenge.
10. Die Anlage ist fachgerecht zu betreiben. Die Hinweise der DIN 2000 sind analog zu berücksichtigen (insbesondere Punkt 6 und 7).
11. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
12. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.
13. Das Rohwasser ist im 1. Jahr monatlich und danach zweimonatlich mikrobiologisch vor der UV-Desinfektion zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Gesundheitsamt Bad Kreuznach vorzulegen. Die Ergebnisse sind jährlich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz,

vorzulegen. Anhand der Erkenntnisse dieser Untersuchungsergebnisse werden ggf. erforderliche Verbesserungen für den Schutz des Tiefbrunnens erkennbar.

14. Das Rohwasser des Tiefbrunnens ist nach vorheriger detaillierter Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau zweimonatlich auf Abbauprodukte der Chlorung des Schwimmbadwassers (Trichlorhalogene (THM) u.a.) bis auf Widerruf zu untersuchen. Für die Untersuchungen ist die Zeit vor, während und nach dem Schwimmbadbetrieb zu nutzen. Die Ergebnisse sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau vorzulegen. Auch diese Untersuchung dient dem Schutz des Tiefbrunnens, da anhand der Erkenntnisse dieser Untersuchungsergebnisse ggf. erforderliche Verbesserungen für den Schutz des Tiefbrunnens erkennbar werden.
15. Zur Feststellung, ob und wie viel Wasser beim Betrieb des Tiefbrunnens 9 aus dem Gräfenbach mitgezogen wird, ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz eine kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Betriebsweise des Brunnens mit Datenlogger über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen (inkl. Nivellement der Sohle des Gräfenbachs in Höhe des Brunnens sowie der Messpunkthöhe am Brunnen) durchzuführen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist auch das (Roh-)Wassers aus dem Brunnen, der Messstellen „Paier Weg“ und 5098 „Wiesenmühle“ sowie des Gräfenbachs (Der genaue Parameterumfang ist mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen.) für eine hydrochemische Bewertung zu untersuchen. Nach Auswertung der Aufzeichnungen ist nach Abstimmung mit den o. g. Behörden ergänzend ein Markierungsversuch durchzuführen. Auch hier dienen die Ergebnisse dazu, ggf. erforderlich werdende Schutzmaßnahmen für den Tiefbrunnen erkennen zu können. Diese Untersuchungen sind in dem Sommermonaten Juli und August durchzuführen.
16. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus den Nebenbestimmungen 13. –15. sind bis Ende 2011 vorzulegen.
17. Folgende Maßnahmen, die der Verbandsgemeinde mit Schreiben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz, vom 03.05.2005, Az. 323-133-06 109.10W/89b, zum Schutz des Tiefbrunnens mitgeteilt wurden, müssen bis Ablauf des Wasserrechtes mindestens begonnen worden sein, damit einer Verlängerung zugestimmt werden kann:
 - Das aus dem Seitental am Brunnen vorbeiführende Gerinne ist nach außerhalb und unterstromig der Zone II zu verlegen.
 - Die Zisterne (einschließlich der Zuleitung aus dem Quellbereich) ist in einen deutlich außerhalb des Einzugsgebietes des Brunnens gelegenen Bereich (bevorzugt außerhalb der Zone II) zu verlegen.
 - Es sind alle Abwasserkanäle nach den Vorgaben des ATV Arbeitsblattes A 142, insbesondere in der Zone II, zu kontrollieren.
 - Es sind alle (befahrbaren) Zuwegungen in die Zone II zu schließen.
 - Mögliche Gefährdungen aus ggf. Verkeimung des zur Sportplatzbewässerung benötigten, in der Zisterne am Tiefbrunnen gespeicherten, Oberflächenwassers, aus dessen möglicher Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen aus Unfällen auf der K 45 sowie im Seitental von Hergenfeld, von wo oberflächennahe Verunreinigungen den Tief-

brunnen 9 Wallhausen als Sickerströmung über die Rohrbettung der vorhandenen alten Wasserleitung sowie der Abwasserleitung sehr schnell den Tiefbrunnen erreichen können, sind durch die Verlegung der Viehbewirtschaftung in diesem Seitental und durch die Abschirmung der Gefährdungen von der K 45 durch Distanzschutzplanken und durch den Rückbau der alten Wasserleitung zu verhindern. Die Maßnahmen am Straßenrand sind mit dem Kreis Bad Kreuznach als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Kreisstraßen abzustimmen.

- Die Wasserwegsamkeit in der Sand- oder Schotterpackung um die Abwasserleitung, die von Hergenfeld an dem Tiefbrunnen 9 nach Wallhausen geführt wird, ist an fünf Stellen, im Abstand von ca. 400 m zu unterbrechen, indem der Sand oder Schotter durch einen sehr gering durchlässigen Boden ausgetauscht wird.

Über den Umfang aller geforderter Maßnahmen (auch die aus den Nebenbestimmungen 13, 14 und 15) ist vor Beginn der Maßnahmen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen.

Über die durchgeführten Maßnahmen ist eine Dokumentation zu fertigen und vorzulegen.

18. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Hinweise

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG.
- Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Bei Verwendung des entnommenen Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist die Trinkwasserverordnung zu beachten.
- Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz).
- Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
- Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind (s. Benutzung – Dauer).

- Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
- Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anderes geregelt ist,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
– Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz –
Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz.
als Obere Wasserbehörde und
als wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.

Allgemeiner Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 2. Ausfertigung bei SGD Nord – RegWAB-KO – Ref. 32 Obere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung bei SGD Nord – RegWAB-KO – Ref. 31 Wasserbuch
- 4. Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde

Gründe

- Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG dar, für die gemäß § 2 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.
- Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziff. 1, Buchst. b in Verbindung mit 105 Abs. 2, 107 Abs. 1 LWG.
- Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach Maßgabe des Landesrechts gem. § 114a, Nr. 13.3.2 der Anlage 2 LWG und i. V. m. § 3 c, Abs. 1 UVP muss hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP erforderlich ist.
- Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt:
Der Tiefbrunnen befindet sich auf dem o. g. Grundstück der Ortsgemeinde Wallhausen in der Gemarkung Wallhausen. Der Brunnen wird ausschließlich für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Ortsgemeinden Wallhausen, Sommerloch und Braunweiler genutzt. Der Tiefbrunnen hat ein Wasserrecht mit Bescheid vom 25.01.1974,

Az.: 406-311-7-2/67, das am 28.01.2004 abgelaufen ist. Mit Bescheid vom 07.09.1995 wurde die Jahresentnahmemenge dieses Brunnens durch Begrenzung der gemeinsamen Jahresentnahmemenge von 285.000 m³/a mit 10 weiteren Brunnen aus dem Soonwald neu geregelt. Diese Neuregelung war bis zum 31.12.2000 befristet. Mit Antrag vom 29.01.2002 beantragt die VG Rüdesheim in Absprache mit der Wasserbehörde das Wasserrecht nur für diesen Tiefbrunnen 9 Wallhausen.

Der Einzugsbereich des Tiefbrunnens Wallhausen soll durch ein Wasserschutzgebiet geschützt werden. Die letzte Abgrenzung des Wasserschutzgebietes besteht mit dem Abgrenzungstermin vom 14.10.1986. Mit dem Gutachten des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 14.08.1995 wurde nach mehreren Untersuchungen das Einzugsgebiet des Tiefbrunnens hydrogeologisch begründet. Der Tiefbrunnen 9 Wallhausen trägt wesentlich zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde Rüdesheim bei. Er soll deshalb trotz seiner ungünstigen Lage erhalten werden. Mit Schreiben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz, vom 03.05.2005, Az. 323-133-06 109.10W/89b, wurden der Verbandsgemeinde zum Schutz des Tiefbrunnens Maßnahmen mitgeteilt, welche die wesentlich möglichen Gefährdungen auf den sehr ungünstig gelegenen Tiefbrunnen vermindern. Diese Maßnahmen sind Voraussetzung für die Herstellung der Schutzfähigkeit, die Bedingung ist für die Unterschutzstellung durch ein Wasserschutzgebiet.

Damit bereits die Zusammensetzung des Rohwassers wegen der Vielzahl der sehr dicht zum Tiefbrunnen befindlichen störenden Anlagen auf eine eventuelle Veränderung überwacht wird und mögliche Verbesserungen zum Schutz des Tiefbrunnens überprüft werden können, ist nach § 14 Abs. 2 TVO eine mikrobiologische Untersuchung und eine Untersuchung auf Abbauprodukte (Trichlorhalogene (THM) u. a.), die bei der Chlorung des Schwimmbadwassers entstehen, durchzuführen.

- Sachliche Gründe für die Entscheidung:
Die Fördermenge wird, wie beantragt, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinden Wallhausen, Sommerloch und Braunweiler festgesetzt. Die von den Verbandsgemeindewerken vorgelegten Aufzeichnungen der Fördermengen und der dazugehörigen Absenkungen der Wasserspiegellage lassen erkennen, dass aus dem Tiefbrunnen Wallhausen die beantragte und erlaubte Wassermenge aus dem dortigen Einzugsbereich gefördert werden kann, ohne den Grundwasserleiter zu übernutzen oder eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigem Bewuchs oder Bestand zu verursachen. Aufgrund der ungünstigen Lage des Tiefbrunnens mitten unter störenden Anlagen können mikrobielle Verunreinigungen des Rohwassers auftreten, die mit einer Desinfektionsanlage behandelt werden müssen. Das Wasserrecht wurde deshalb entgegen der Antragstellung als einfaches Wasserrecht und lediglich kurzfristig bis Ende 2012 erteilt, damit in dieser Zeit ergänzende quanti- und qualitative Daten gesammelt und ausgewertet werden können. Gleichzeitig dient dies dazu, die vorbereitenden Maßnahmen zur Unterschutzstellung des Tiefbrunnens zu beginnen, um das langjährige Verfahren für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abschließen und daraufhin eine gehobene Erlaubnis erteilen zu können.
- Die zu beteiligenden Fachbehörden (Gesundheitsamt Bad Kreuznach, Ref. 42 Landespflege und Forstamt Entenpfuhl) haben der Maßnahme zugestimmt. Das Gesundheitsamt Bad Kreuznach verweist dabei auf die notwendige Unterschutzstellung des Tiefbrunnens.
- Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Zeitaufwand)	634,90 EUR
Auslagen	-- EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung (KV Bad Kreuznach, Gesundheitsamt)	<u>33,24 EUR</u>

Sie werden auf insgesamt
festgesetzt.

668,14 EUR

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostennummer

2001.32.1.9.0482.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Thomas Lenhart

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191);
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Allgemeine **Verwaltungsvorschrift** zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840);
- **Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)** vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202);
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001**) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. S. 2407);
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I, S. 686);
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387)
- **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003, (GVBl. S. 212);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165).
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61 ff)